




Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

WS 2021/22

Gliederung

A. Grundlagen

- I. Die öffentliche Verwaltung und die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- II. Das Verwaltungsrecht
- III. Die Rechtsquellen des Verwaltungsrechts
- IV. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung** 
- V. Ermessen und Beurteilungsspielräume der Verwaltung
- VI. Das subjektive öffentliche Recht

B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns

C. Das Verwaltungsverfahren

D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis

E. Der Verwaltungsprozess

F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) 1. Vorrang des Gesetzes

Der **Vorrang des Gesetzes** bezeichnet die – differenziert ausgestaltete – Rechts- und Verfassungsbindung aller staatlichen Verwaltung. Insbesondere die Verwaltung darf bei ihrer Tätigkeit keine Gesetze verletzen.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG)

2. Vorbehalt des Gesetzes I

Der **Vorbehalt des Gesetzes** fordert für bestimmte Betätigungen der Verwaltung eine gesetzliche Grundlage. Das Staatshandeln steht also unter dem „Vorbehalt“ eines dazu ermächtigenden Gesetzes („Eingriffe in Freiheit und Eigentum“; alle „wesentlichen Entscheidungen“).

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG)

2. Vorbehalt des Gesetzes II

- Dieser im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Grundsatz lässt sich zum einen **rechtsstaatlich** damit begründen, dass das Staatshandeln generell an Gesetze gebunden sein soll.
- Konkret darf zum einen in **Grundrechte** nur durch oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden („grundrechtliche Gesetzesvorbehalte“ im Bereich der **Eingriffsverwaltung**, vgl. Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG).
- Zum anderen ist nach dem **Demokratieprinzip** das Handeln der Verwaltung demokratisch zu legitimieren und zwar auch in sachlicher Hinsicht – durch das Gesetz. Dabei gilt die **Wesentlichkeitstheorie** des BVerfG.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG)

3. Besondere Gewalt- und Näheverhältnisse I

- Als besonderes **Gewaltverhältnis**, Sonderrechtsverhältnis oder Näheverhältnis wird ein Zustand gesteigerter **Bindung des Bürgers an den Staat** bezeichnet: Schüler, Beamte, Gefangene.
- Dieses Verhältnis konnte nach ursprünglicher Vorstellung als staatliches **Innenverhältnis** durch Verwaltungsvorschriften ausgestaltet werden.

Die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG)

3. Besondere Gewalt- und Näheverhältnisse II

- Überwunden wurde diese These durch das **Strafgefangenenurteil**, BVerfGE 33, 1 ff.
- Aber: Die Probleme bestehen weiter! Vgl. nur die Divergenzen im **Kopftuchurteil**, BVerfGE 108, 282 ff. mit dem Sondervotum auf S. 314 ff.
- Zur jüngeren Entwicklung im „Kopftuchstreit“ vgl. BVerfGE 138, 296 ff.